

Gesetzesanpassungen aufgrund Registerharmonisierung

- Vorschriften, damit die erforderlichen Daten zur Bestimmung und Nachführung des EWID der Einwohnerkontrolle unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Kantone können eine physische Wohnungsnummer einführen und Bestimmungen zur Nachführung erlassen (Art. 8 Abs. 2-4 RHG)
- Bestimmung einer kantonalen Amtsstelle für Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung (Art. 9 RHG)
- Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch der Einwohnerregister bei Umzug (Art. 10 RHG)
- Vorschriften betreffend Meldepflichten für natürliche Personen bei Umzug (Art. 11. RHG)
- Vorschriften über Auskunftspflicht bestimmter Personen, z. B. Arbeitgeber, Vermieter, sofern die betroffene Person der Meldepflicht nicht nachkommt (Art. 12 RHG)
- Meldepflicht für Kollektivhaushalte, in denen sich Bewohner seit mindestens 3 Monaten aufhalten (Art. 9 RHG), z. B. Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime

Provisorischer Zeitplan für die Umsetzung der Gesetzesanpassungen

- Ausarbeitung der Vorlage durch Departement Sicherheit und Justiz bis Ende Juni 2008
- Vernehmlassungsverfahren bis Ende August 2008
- Verabschiedung der Vorlage durch RR zu Händen des Landrates bis Ende Oktober 2008
- Vorzeitige Inkraftsetzung auf 1. Januar 2009 durch Landrat
- Verabschiedung der Vorlage durch Landsgemeinde im Mai 2009